

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

1. Wahltag

Am **12. September 2021** finden in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** Kommunalwahlen statt. Eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** (Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters) findet am **26.09.2021** statt.

2. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Nach §§ 16 u. 45 b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, zum Rat der Stadt Melle und den Ortsräten können nach § 21 NKWG von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelpersonen sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

3. Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind in § 80 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) aufgeführt. § 21 Abs. 1 NKWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 45 d Abs. 2 NKWG).

3.1 Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Stadt Melle bildet für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ein einheitliches Wahlgebiet. Es ist eine reine Personenwahl. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber ist nicht begrenzt.

3.2 Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson (Abs. 2 Satz 1), von dieser selbst unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Für die Ortsratswahlen bilden die Stadtteile Melle-Mitte, Bruchmühlen, Buer, Gesmold, Neuenkirchen, Oldendorf, Riemsloh und Wellingholzhausen je das Wahlgebiet und gleichzeitig den Wahlbereich.

5.2 Zahl der Vertreter/innen und Höchstzahl der Bewerber/innen

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Ortsräte beträgt

- a) im Stadtteil Melle-Mitte: **17**,
- b) in den übrigen Stadtteilen Bruchmühlen, Buer, Gesmold, Neuenkirchen, Oldendorf, Riemsloh und Wellingholzhausen: **je 15**

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für die Ortsratswahl beträgt nach § 21 Abs. 4 NKWG

- a) im Stadtteil Melle-Mitte: **22**
- b) in den Stadtteilen Bruchmühlen, Buer, Gesmold, Neuenkirchen, Oldendorf, Riemsloh und Wellingholzhausen: **je 20**

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

5.3 Unterschriften für Wahlvorschläge

Grundsätzlich muss der Wahlvorschlag von mindestens 20 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Von der Beibringung der Unterschriften sind nach § 21 Abs. 10 NKWG befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.),
Alternative für Deutschland (AfD)

6. Wahlanzeige

Parteien, die derzeit nicht mit mindestens einer Person im Niedersächsischen Landtag oder durch mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person im Bundestag vertreten sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens am **14. Juni 2021** (90. Tage vor der Wahl) der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 NKWG).

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können nach § 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge der Parteien müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan oder dem von ihm bestimmten Bevollmächtigten, die der Wählergruppen von drei ihrer Wahlberechtigten und die der wahlberechtigten Einzelpersonen von diesen selbst unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. des NKWG

und die §§ 31 ff. der NKWO vom 05.07.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017, hingewiesen.

8. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind schriftlich und inhaltlich vollständig

bis spätestens Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle (Wahlamt der Stadt, Zimmer 60) einzureichen.

Da es sich um eine **Ausschlussfrist** handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so **frühzeitig** einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Melle, den 12.04.2021

Stadt Melle
Der Gemeindevorstand
Andreas Dreier